Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

— Drucksachen IV/1288, IV/2811, IV/2834, IV/3074, IV/3184, IV/3308, IV/3309 —

Berichterstatter:
Minister Lemmer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 159. Sitzung am 27. Januar 1965 beschlossene Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin — Drucksachen IV/1288, IV/2811, IV/2834 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 19. Mai 1965

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn	**Lemmer**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck. Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

1. **§ 2 Abs. 2**

   § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Ob Ausschließungsgründe nach Absatz 1 vorliegen, entscheiden die von den Landesregierungen bestimmten Behörden. Für diese Entscheidungen gilt § 15 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes sinngemäß."

2. **§ 21 Abs. 1**

   § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II bis IV; die Länder erstatten dem Bund 20 vom Hundert der Aufwendungen für die Leistungen nach den Abschnitten II und IV. Die Aufwendungen für die Leistungen nach § 20 Abs. 1 tragen die Länder; der Bund erstattet den Ländern 80 vom Hundert dieser Aufwendungen."

3. **§ 22**

   § 22 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 22

   Durchführung des Gesetzes

   Dieses Gesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt. Die Landesregierungen bestimmen die hierfür zuständigen Behörden."